



# Die Zentrale Informationsstelle des Bundes informiert:

## Leitfaden für die Übermittlung von Verträgen über Mitnutzungen öffentlicher Versorgungsnetze (§ 77d Abs. 4 TKG)

§ 77d Abs. 4 TKG: Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze haben geschlossene Verträge über Mitnutzungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

### 1. Verpflichtung besteht aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage?

- Aufgrund des am 10.11.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG).
- Mit dem DigiNetzG wurde die Vorschrift des § 77d Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) neu geschaffen.

### 2. Wer ist Verpflichteter?

- Der Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes.
- Öffentliche Versorgungsnetze (§ 3 Nr. 16b TKG) sind entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von

**Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten** für Telekommunikation, Gas, Elektrizität, einschließlich der Elektrizität für die öffentliche Straßenbeleuchtung, Fernwärme oder Wasser, ausgenommen Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung; zu den öffentlichen Versorgungsnetzen zählen auch physische Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie die Kanalisationssysteme

und

**Verkehrsdiensten:** Zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen und Flugplätze.

### 3. Welche Mitnutzungsverträge sind von § 77d Abs. 4 TKG umfasst?

- Umfasst sind Verträge über eine Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen von öffentlichen Versorgungsnetzen für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (z.B. Miet- oder Pachtverträge), die seit dem Inkrafttreten des Digi-NetzG am 10.11.2016 geschlossen wurden.
- Umfasst sind auch Verträge, die im Zuge eines Betreibermodells geschlossen werden.
- Nicht gemeint sind Kaufverträge über passive Netzinfrastrukturen.
- Passive Netzinfrastrukturen (§ 3 Nr. 17b TKG) sind Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Masten und Pfähle.
- Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen.
- Ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz ist ein Telekommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Datendienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde bereitzustellen (§ 3 Nr. 7a. TKG).

### 4. Zu welchem Zweck sollen die Mitnutzungsverträge an die Bundesnetzagentur übermittelt werden?

- Gemäß der Gesetzesbegründung ist die Verpflichtung zur Meldung von Mitnutzungsverträgen an die Bundesnetzagentur für die rasche Herausbildung einer chancengleichen, diskriminierungsfreien und möglichst konsistenten bundesweiten Mitnutzungspraxis erforderlich.
- Aufgrund der bislang fehlenden Erfahrungswerte mit gesetzlichen Mitnutzungsansprüchen sollen die Meldungen die erforderliche Marktnähe der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Streitbeilegungsstelle möglichst schnell herbeiführen.
- Marktnähe ist eine Grundvoraussetzung, um in den knappen Entscheidungsfristen eine Praxis der ausgewogenen verbindlichen Streitbeilegung zu entwickeln.

#### 5. Was muss an die Bundesnetzagentur übermittelt werden?

- Der Bundesnetzagentur muss ein Exemplar oder eine Abschrift des geschlossenen Vertrages übermittelt werden.
- Es genügt nicht, lediglich den Vertragsschluss als solchen anzuzeigen.

#### 6. Was geschieht mit den übermittelten Verträgen?

- Die Bundesnetzagentur behandelt alle Verträge vertraulich und ausschließlich im Rahmen des gesetzlichen Zwecks.
- Die Verträge werden weder ganz noch auszugsweise veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gegeben.

#### 7. Bis wann hat eine Übermittlung an die Bundesnetzagentur zu erfolgen?

- Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss eines entsprechenden Mitnutzungsvertrages.

#### 8. Kann die Frist zur Übermittlung im Einzelfall verlängert werden?

- Eine Fristverlängerung ist im Einzelfall möglich.
- Hierzu muss innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nach Vertragsabschluss eine Fristverlängerung beantragt werden.

#### 9. Wie hat eine Übermittlung an die Bundesnetzagentur zu erfolgen?

- Die Übermittlung kann elektronisch an [infrastrukturatlas@bnetza.de](mailto:infrastrukturatlas@bnetza.de)

oder

- postalisch an folgende Anschrift erfolgen:

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

**Referat 115**

**Postfach 8001**

**53105 Bonn**

- Die Anhänge bei einer elektronischen Übermittlung bitte als PDF-Datei anfügen.
- Es können E-Mails mit einer maximalen Größe von 15 MB übermittelt werden.

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0

Telefax: +49 228 14-8872

E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)